



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 C 42.11
OVG 5 LB 231/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. Juni 2011
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Herbert
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Maidowski und Dr. Hartung

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 43,22 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beklagte hat ihre Revision gegen das Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 5. April 2011 mit Schriftsatz vom 14. Juni 2011 zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Herbert

Dr. Maidowski

Dr. Hartung